

## Zur Diskussion

### Zur Ermächtigung, Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen

#### I

Bei der Beantwortung der Frage, ob der Rat der Stadt bzw. Gemeinde den Vorsitzenden der Aktivs bzw. Kommissionen für Ordnung und Sicherheit der Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front das Recht übertragen kann, bei Verletzungen der Stadt- bzw. Gemeindeordnungen Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen, wird in NJ 1980, Heft 7, S. 326 zugleich allgemein behauptet, daß auch Mitarbeitern von Betrieben, die dem örtlichen Rat nachgeordnet sind, diese Befugnis nicht übertragen werden kann. Dieser Auffassung vermag ich nicht zu folgen.

§ 7 Abs. 2 OWG regelt, daß die Ordnungsstrafbefugnis im Bereich der örtlichen Räte in Ordnungsstrafbestimmungen für die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und für hauptamtliche Ratsmitglieder festgelegt werden kann, und § 7 Abs. 4 OWG lautet: „Das Recht zum Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld ... kann auch Mitarbeitern der Organe übertragen werden“ — dies ebenfalls nur in Ordnungsstrafbestimmungen. Weder aus § 7 Abs. 2 noch aus § 7 Abs. 4 OWG darf also unmittelbar eine Befugnis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten abgeleitet werden — wie fälschlich aus einigen Formulierungen der Antwort in NJ 1980, Heft 7, S. 326 geschlossen werden könnte.

Erst der jeweiligen konkreten Ordnungsstrafbestimmung ist zu entnehmen, wer im Bereich der örtlichen Räte für die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens zuständig und damit Ordnungsstrafbefugter ist, wenn z. B. schuldhaft den in Ortssatzungen näher bestimmten Anliegerpflichten für die Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zuwidergehandelt wird oder in Grünanlagen bzw. Parks schuldhaft Schäden verursacht werden. Die einschlägige Ordnungsstrafbestimmung ist hier § 16 der

3. DVO zum Landeskulturgesetz (LKG) — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen - vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 339). Nach § 16 Abs. 3 der 3. DVO sind Ordnungsstrafbefugte der Vorsitzende oder die sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitglieder des Rates der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde sowie die zuständigen Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Nach § 16 Abs. 4 der 3. DVO sind bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der 3. DVO die dazu ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte oder die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen.

Sofern Mitarbeiter der örtlichen Räte durch innerdienstliche Festlegungen zum Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld ermächtigt werden, sollte ausdrücklich vermerkt werden, auf der Grundlage welcher speziellen Ordnungsstrafbestimmung sie befugt sind, dieses Recht wahrzunehmen. Es wäre denkbar, die Ermächtigung begrenzt zu erteilen, z. B. nur bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der 3. DVO zum LKG.

Wer in § 16 Abs. 4 der 3. DVO zum LKG mit dem Begriff „Mitarbeiter der örtlichen Räte“ erfaßt sein soll, ist nicht näher definiert. Bei der Anwendung dieser Rechtsvorschrift unter den in Städten und Gemeinden unterschiedlichen Bedingungen sollte m. E. folgendes beachtet werden:

In einer Vielzahl von Gemeinden sind z. B. die Grünanlagen unmittelbar Bestandteil des Gemeindehaushalts. Alle Mitarbeiter, die mit dem Schutz, der Gestaltung und Pflege dieser Grünanlagen beauftragt sind, sind auch in der Regel unmittelbar Mitarbeiter des örtlichen Rates. Sie

könnten von den zuständigen örtlichen Räten ermächtigt werden, Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen. In großen Gemeinden und Städten sind jedoch zur Gestaltung, Pflege und zum Schutz der Grünanlagen leistungsfähige VEB Grünanlagen gebildet worden. Diesen Betrieben ist auch mitunter das Friedhofswesen zugeordnet (VEB Grünanlagen und Friedhofswesen), das in kleineren Gemeinden von Mitarbeitern des Rates der Gemeinde bearbeitet wird. Die Bildung dieser Betriebe erfolgte in der Regel auf der Grundlage entsprechender Entscheidungen des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde. Im Prozeß der Bildung dieser Betriebe durch die Räte wurden u. a. auch Mitarbeiter der Räte, die dieses Gebiet zuvor bearbeiteten, von den Betrieben übernommen. Mitunter waren sie als Mitarbeiter des Rates der Stadt auch ermächtigt, auf der Grundlage von Ordnungsstrafbestimmungen Verwarnungen mit Ordnungsgeld zu erteilen. Es widerspräche m. E. praktischen Erfordernissen, wollte man die Auffassung vertreten, daß diese ehemaligen Mitarbeiter des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde, die nun als Mitarbeiter eines juristisch selbständigen stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebes (VEB Grünanlagen und Friedhofswesen oder VEB Stadtreinigung) die gleiche Funktion wie vordem wahrnehmen, nicht mehr das Recht haben sollten, die mit der Funktion verbundenen Sanktionen auszusprechen.

Zuweilen wird behauptet, eine Ermächtigung dieser Mitarbeiter sei nur dann möglich, wenn den Direktoren der stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebe durch Rechtsvorschrift ausdrücklich die Befugnis zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren übertragen ist. Um dieser Auffassung Nachdruck zu verleihen, wird u. a. § 27 Abs. 2 der AO über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder vom 11. März 1969 (GBl. II Nr. 30 S. 203) angeführt, wonach u. a. den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe die Ordnungsstrafbefugnis obliegt. Nach § 27 Abs. 3 dieser AO können auch Mitarbeiter der Forstwirtschaft ermächtigt werden, Verwarnungen mit Ordnungsgeld zu erteilen. Auch das steht nicht im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 und 4 OWG, obwohl es dort wörtlich nicht vorgesehen ist.

In zahlreichen Fällen haben örtliche Räte bzw. die nach der jeweiligen Ordnungsstrafbestimmung für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren zuständigen Ratsmitglieder geeignete Mitarbeiter der den örtlichen Räten unterstellten stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebe zum Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld ermächtigt. Dabei sind sie davon ausgegangen, daß diese Betriebe ihre Leistungen zur Gestaltung und Pflege der Grünanlagen oder zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der Siedlungsabfallbeseitigung gemäß § 6 der 3. DVO zum LKG im Auftrag der Räte der Städte und Gemeinden verrichten. Den Räten der Städte und Gemeinden wird die Verantwortung für die Sauberhaltung sowie für die ordnungsgemäße Beseitigung und Verwertung der Siedlungsabfälle mit der Bildung dieser Betriebe auch nicht abgenommen, sondern sie wird in § 5 Abs. 2 der 3. DVO zum LKG noch einmal ausdrücklich erklärt.

Die ermächtigten Mitarbeiter der Betriebe, die auf der Grundlage des § 16 der 3. DVO zum LKG Verwarnungen mit Ordnungsgeld aussprechen, handeln ebenso im Auftrag des jeweiligen örtlichen Rates wie die Mitarbeiter von solchen örtlichen Räten, die die entsprechenden Aufgaben nicht in juristisch selbständigen Betrieben organisiert haben. Die Mitarbeiter der Betriebe handeln also faktisch wie Mitarbeiter der örtlichen Räte.

Dort, wo der Rat der Stadt selbst über eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern für diese Aufgaben verfügt, z. B. hauptamtliche Mitarbeiter der Stadtaufsicht oder Stadt-